

# Leipziger Tageblatt

## und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Erscheint täglich

früh 6 1/2 Uhr.

Redaction und Expedition

Johannstraße 8.

Sprechtunden der Redaction:

Samstags 10-12 Uhr.

Wochentags 9-6 Uhr.

Alle in Rücksicht auf die Anzeigen

in diesem Blatt

nehmen der für die nächsten

Monate bestimmten Anzeigen

an

am

Samstag

vor

10 Uhr

am

Freitag

vor

10 Uhr

am

Donnerstag

vor

10 Uhr

am

Mittwoch

vor

10 Uhr

am

Dienstag

vor

10 Uhr

am

Montag

vor

10 Uhr

am

Sonntag

vor

10 Uhr

am

Freitag

vor

10 Uhr

am

Donnerstag

vor

10 Uhr

am

Mittwoch

vor

10 Uhr

am

Dienstag

vor

10 Uhr

am

Montag

vor

10 Uhr

am

Sonntag

vor

10 Uhr

am

Freitag

vor

10 Uhr

am

Donnerstag

vor

10 Uhr

am

Mittwoch

vor

10 Uhr

am

Dienstag

vor

10 Uhr

am

Montag

vor

10 Uhr

am

Sonntag

vor

10 Uhr

am

Freitag

vor

10 Uhr

am

Donnerstag

Abonnementpreis

vierteljährlich 4 1/2 M.

in Vorbezahlung, incl. Postgebühren 5 M., wenn

die Post bezogen 6 M., Münzen Nr. 20 M.

Abonnementpreis 10 M.

Geldbühren für Extrablätter

im Tagesblatt-Bestellungspreis

ohne Postgebühren 60 M.

mit Postgebühren 70 M.

Interale 6 geladene Zeitungs 20 M.

Besteller zahlen laut an. Briefmarken.

Abonnementpreis. Abrechnung nach hohem Tarif.

Reclamen

unter dem Redactionsdruck die 4000

Zeilen 20 M., vor den Familienanzeigen

die 4000 Zeilen 30 M.

Interale sind nicht an die Expedition zu

senden. — Nicht mit nicht gegeben.

Abrechnung pro numerando oder durch Post

nachnahme.

Nr. 15.

Donnerstag den 15. Januar 1891.

85. Jahrgang.

### Amtliche Bekanntmachungen.

#### Bekanntmachung,

die Anmeldung Militärflichtiger in die Recrutirungs-

Stammrolle betreffend.

Nach der heftigen Erhebung vom 22. November 1888 sind in jedem Ort die Militärflichtigen (Recrutirungs-Stammrolle) zu führen und es liegt für die Stadt Leipzig, an welcher die Recrutirung der Militärflichtigen die Pflicht, sich zur Aufnahme in die Recrutirungs-Stammrolle anzumelden.

Über die Verbindlichkeit ist durch §. 26 der

gesetzlichen Bestimmungen folgende Bestimmungen:

1) Nach Beginn der Recrutirung haben die Militärflichtigen die Pflicht, sich zur Aufnahme in die Recrutirungs-Stammrolle anzumelden.

2) Die Anmeldung erfolgt bei der Kreisbehörde des Ortes, an welchem der Militärflichtige seinen dauernden Aufenthalt hat.

3) Die Anmeldung ist anzulegen:

a. für militärflichtige Dienstboten, Haus- und Wirtschaftsknechte, Handwerker, Handwerkergehilfen, Lehrlinge und Fabrikarbeiter und andere in einem ähnlichen Beschäftigungszustand befindliche Personen, an welchem sie in der Regel, im Dienst oder in Arbeit stehen;

b. für militärflichtige Studierende, Schüler und Lehrlinge aller Lehranstalten der Ort, an welchem sie die Lehrjahre abarbeiten, bei der Kreisbehörde des Ortes, an welchem sie in diesem Orte wohnen.

4) Die Militärflichtigen haben ihren dauernden Aufenthalt, so lange sie sich bei der Kreisbehörde ihres Wohnortes befinden.

5) Wer innerhalb der Recrutirungsfrist weder einen dauernden Aufenthalt noch einen Wohnort hat, macht sich in seinem Wohnort zur Stammrolle, und wenn der Wohnort im Wohnort nicht angegeben ist, in dem Wohnort der Eltern oder Familiensänger ihres letzten Wohnortes.

6) Bei der Anmeldung zur Stammrolle ist das Geburtsdatum (Geburtsort) anzugeben, sofern die Anmeldung nicht am Geburtsort erfolgt.

7) Die Militärflichtigen von dem Orte, an welchem sie sich nach §. 26 oder §. 27 zur Stammrolle anzumelden haben, sind abwechselnd (auf der Reihe begriffene) nachzugehen, auf der Reihe begriffene u. s. w.), so dass ihre Eltern, Vormünder, Väter, Mütter oder Geschwister die Verpflichtung, sie innerhalb der in §. 26 genannten Frist zum Anmelden zu führen.

8) Die Militärflichtigen sind, soweit dies gesetzlich zulässig, den Vorschriften hinsichtlich der Anlegung der Kreisbehörde des Ortes, an welchem sie sich zur Stammrolle anzumelden, zu befolgen.

9) Die Anmeldung zur Stammrolle ist in der Kreisbehörde des Ortes, an welchem sie sich zur Stammrolle anzumelden haben, zu befolgen.

10) Die Anmeldung zur Stammrolle ist in der Kreisbehörde des Ortes, an welchem sie sich zur Stammrolle anzumelden haben, zu befolgen.

11) Die Anmeldung zur Stammrolle ist in der Kreisbehörde des Ortes, an welchem sie sich zur Stammrolle anzumelden haben, zu befolgen.

12) Die Anmeldung zur Stammrolle ist in der Kreisbehörde des Ortes, an welchem sie sich zur Stammrolle anzumelden haben, zu befolgen.

13) Die Anmeldung zur Stammrolle ist in der Kreisbehörde des Ortes, an welchem sie sich zur Stammrolle anzumelden haben, zu befolgen.

14) Die Anmeldung zur Stammrolle ist in der Kreisbehörde des Ortes, an welchem sie sich zur Stammrolle anzumelden haben, zu befolgen.

15) Die Anmeldung zur Stammrolle ist in der Kreisbehörde des Ortes, an welchem sie sich zur Stammrolle anzumelden haben, zu befolgen.

16) Die Anmeldung zur Stammrolle ist in der Kreisbehörde des Ortes, an welchem sie sich zur Stammrolle anzumelden haben, zu befolgen.

17) Die Anmeldung zur Stammrolle ist in der Kreisbehörde des Ortes, an welchem sie sich zur Stammrolle anzumelden haben, zu befolgen.

18) Die Anmeldung zur Stammrolle ist in der Kreisbehörde des Ortes, an welchem sie sich zur Stammrolle anzumelden haben, zu befolgen.

19) Die Anmeldung zur Stammrolle ist in der Kreisbehörde des Ortes, an welchem sie sich zur Stammrolle anzumelden haben, zu befolgen.

20) Die Anmeldung zur Stammrolle ist in der Kreisbehörde des Ortes, an welchem sie sich zur Stammrolle anzumelden haben, zu befolgen.

21) Die Anmeldung zur Stammrolle ist in der Kreisbehörde des Ortes, an welchem sie sich zur Stammrolle anzumelden haben, zu befolgen.

22) Die Anmeldung zur Stammrolle ist in der Kreisbehörde des Ortes, an welchem sie sich zur Stammrolle anzumelden haben, zu befolgen.

23) Die Anmeldung zur Stammrolle ist in der Kreisbehörde des Ortes, an welchem sie sich zur Stammrolle anzumelden haben, zu befolgen.

24) Die Anmeldung zur Stammrolle ist in der Kreisbehörde des Ortes, an welchem sie sich zur Stammrolle anzumelden haben, zu befolgen.

25) Die Anmeldung zur Stammrolle ist in der Kreisbehörde des Ortes, an welchem sie sich zur Stammrolle anzumelden haben, zu befolgen.

26) Die Anmeldung zur Stammrolle ist in der Kreisbehörde des Ortes, an welchem sie sich zur Stammrolle anzumelden haben, zu befolgen.

27) Die Anmeldung zur Stammrolle ist in der Kreisbehörde des Ortes, an welchem sie sich zur Stammrolle anzumelden haben, zu befolgen.

28) Die Anmeldung zur Stammrolle ist in der Kreisbehörde des Ortes, an welchem sie sich zur Stammrolle anzumelden haben, zu befolgen.

29) Die Anmeldung zur Stammrolle ist in der Kreisbehörde des Ortes, an welchem sie sich zur Stammrolle anzumelden haben, zu befolgen.

30) Die Anmeldung zur Stammrolle ist in der Kreisbehörde des Ortes, an welchem sie sich zur Stammrolle anzumelden haben, zu befolgen.

31) Die Anmeldung zur Stammrolle ist in der Kreisbehörde des Ortes, an welchem sie sich zur Stammrolle anzumelden haben, zu befolgen.

32) Die Anmeldung zur Stammrolle ist in der Kreisbehörde des Ortes, an welchem sie sich zur Stammrolle anzumelden haben, zu befolgen.

33) Die Anmeldung zur Stammrolle ist in der Kreisbehörde des Ortes, an welchem sie sich zur Stammrolle anzumelden haben, zu befolgen.

34) Die Anmeldung zur Stammrolle ist in der Kreisbehörde des Ortes, an welchem sie sich zur Stammrolle anzumelden haben, zu befolgen.

35) Die Anmeldung zur Stammrolle ist in der Kreisbehörde des Ortes, an welchem sie sich zur Stammrolle anzumelden haben, zu befolgen.

36) Die Anmeldung zur Stammrolle ist in der Kreisbehörde des Ortes, an welchem sie sich zur Stammrolle anzumelden haben, zu befolgen.

37) Die Anmeldung zur Stammrolle ist in der Kreisbehörde des Ortes, an welchem sie sich zur Stammrolle anzumelden haben, zu befolgen.

38) Die Anmeldung zur Stammrolle ist in der Kreisbehörde des Ortes, an welchem sie sich zur Stammrolle anzumelden haben, zu befolgen.

39) Die Anmeldung zur Stammrolle ist in der Kreisbehörde des Ortes, an welchem sie sich zur Stammrolle anzumelden haben, zu befolgen.

40) Die Anmeldung zur Stammrolle ist in der Kreisbehörde des Ortes, an welchem sie sich zur Stammrolle anzumelden haben, zu befolgen.

41) Die Anmeldung zur Stammrolle ist in der Kreisbehörde des Ortes, an welchem sie sich zur Stammrolle anzumelden haben, zu befolgen.

42) Die Anmeldung zur Stammrolle ist in der Kreisbehörde des Ortes, an welchem sie sich zur Stammrolle anzumelden haben, zu befolgen.

43) Die Anmeldung zur Stammrolle ist in der Kreisbehörde des Ortes, an welchem sie sich zur Stammrolle anzumelden haben, zu befolgen.

44) Die Anmeldung zur Stammrolle ist in der Kreisbehörde des Ortes, an welchem sie sich zur Stammrolle anzumelden haben, zu befolgen.

45) Die Anmeldung zur Stammrolle ist in der Kreisbehörde des Ortes, an welchem sie sich zur Stammrolle anzumelden haben, zu befolgen.

46) Die Anmeldung zur Stammrolle ist in der Kreisbehörde des Ortes, an welchem sie sich zur Stammrolle anzumelden haben, zu befolgen.

47) Die Anmeldung zur Stammrolle ist in der Kreisbehörde des Ortes, an welchem sie sich zur Stammrolle anzumelden haben, zu befolgen.

48) Die Anmeldung zur Stammrolle ist in der Kreisbehörde des Ortes, an welchem sie sich zur Stammrolle anzumelden haben, zu befolgen.

49) Die Anmeldung zur Stammrolle ist in der Kreisbehörde des Ortes, an welchem sie sich zur Stammrolle anzumelden haben, zu befolgen.

50) Die Anmeldung zur Stammrolle ist in der Kreisbehörde des Ortes, an welchem sie sich zur Stammrolle anzumelden haben, zu befolgen.

51) Die Anmeldung zur Stammrolle ist in der Kreisbehörde des Ortes, an welchem sie sich zur Stammrolle anzumelden haben, zu befolgen.

52) Die Anmeldung zur Stammrolle ist in der Kreisbehörde des Ortes, an welchem sie sich zur Stammrolle anzumelden haben, zu befolgen.

53) Die Anmeldung zur Stammrolle ist in der Kreisbehörde des Ortes, an welchem sie sich zur Stammrolle anzumelden haben, zu befolgen.

54) Die Anmeldung zur Stammrolle ist in der Kreisbehörde des Ortes, an welchem sie sich zur Stammrolle anzumelden haben, zu befolgen.

55) Die Anmeldung zur Stammrolle ist in der Kreisbehörde des Ortes, an welchem sie sich zur Stammrolle anzumelden haben, zu befolgen.

56) Die Anmeldung zur Stammrolle ist in der Kreisbehörde des Ortes, an welchem sie sich zur Stammrolle anzumelden haben, zu befolgen.

57) Die Anmeldung zur Stammrolle ist in der Kreisbehörde des Ortes, an welchem sie sich zur Stammrolle anzumelden haben, zu befolgen.

58) Die Anmeldung zur Stammrolle ist in der Kreisbehörde des Ortes, an welchem sie sich zur Stammrolle anzumelden haben, zu befolgen.

59) Die Anmeldung zur Stammrolle ist in der Kreisbehörde des Ortes, an welchem sie sich zur Stammrolle anzumelden haben, zu befolgen.

60) Die Anmeldung zur Stammrolle ist in der Kreisbehörde des Ortes, an welchem sie sich zur Stammrolle anzumelden haben, zu befolgen.

61) Die Anmeldung zur Stammrolle ist in der Kreisbehörde des Ortes, an welchem sie sich zur Stammrolle anzumelden haben, zu befolgen.

62) Die Anmeldung zur Stammrolle ist in der Kreisbehörde des Ortes, an welchem sie sich zur Stammrolle anzumelden haben, zu befolgen.

63) Die Anmeldung zur Stammrolle ist in der Kreisbehörde des Ortes, an welchem sie sich zur Stammrolle anzumelden haben, zu befolgen.

64) Die Anmeldung zur Stammrolle ist in der Kreisbehörde des Ortes, an welchem sie sich zur Stammrolle anzumelden haben, zu befolgen.

65) Die Anmeldung zur Stammrolle ist in der Kreisbehörde des Ortes, an welchem sie sich zur Stammrolle anzumelden haben, zu befolgen.

66) Die Anmeldung zur Stammrolle ist in der Kreisbehörde des Ortes, an welchem sie sich zur Stammrolle anzumelden haben, zu befolgen.

67) Die Anmeldung zur Stammrolle ist in der Kreisbehörde des Ortes, an welchem sie sich zur Stammrolle anzumelden haben, zu befolgen.

### Bekanntmachung.

Das vom Erblasser Dr. Johann Franz Kern für einen in Leipzig geborenen, die Rechte habenden Sohn

a. eines Besitzers der hiesigen Justizkanzlei, oder, da deren keiner vorhanden,

b. eines Besitzers des ehemaligen hiesigen Schoppensteins, oder, da ein solcher auch nicht vor,

c. eines Nachbarn wohnt, und wenn deren ebenermäßig keiner zu haben,

d. eines hiesigen Bürgers

geborenen Erblassers Dr. Johann Franz Kern für einen in Leipzig geborenen, die Rechte habenden Sohn

geborenen Erblassers Dr. Johann Franz Kern für einen in Leipzig geborenen, die Rechte habenden Sohn

geborenen Erblassers Dr. Johann Franz Kern für einen in Leipzig geborenen, die Rechte habenden Sohn

geborenen Erblassers Dr. Johann Franz Kern für einen in Leipzig geborenen, die Rechte habenden Sohn

geborenen Erblassers Dr. Johann Franz Kern für einen in Leipzig geborenen, die Rechte habenden Sohn

geborenen Erblassers Dr. Johann Franz Kern für einen in Leipzig geborenen, die Rechte habenden Sohn

geborenen Erblassers Dr. Johann Franz Kern für einen in Leipzig geborenen, die Rechte habenden Sohn

geborenen Erblassers Dr. Johann Franz Kern für einen in Leipzig geborenen, die Rechte habenden Sohn

geborenen Erblassers Dr. Johann Franz Kern für einen in Leipzig geborenen, die Rechte habenden Sohn

geborenen Erblassers Dr. Johann Franz Kern für einen in Leipzig geborenen, die Rechte habenden Sohn

geborenen Erblassers Dr. Johann Franz Kern für einen in Leipzig geborenen, die Rechte habenden Sohn

geborenen Erblassers Dr. Johann Franz Kern für einen in Leipzig geborenen, die Rechte habenden Sohn

geborenen Erblassers Dr. Johann Franz Kern für einen in Leipzig geborenen, die Rechte habenden Sohn

geborenen Erblassers Dr. Johann Franz Kern für einen in Leipzig geborenen, die Rechte habenden Sohn

geborenen Erblassers Dr. Johann Franz Kern für einen in Leipzig geborenen, die Rechte habenden Sohn

geborenen Erblassers Dr. Johann Franz Kern für einen in Leipzig geborenen, die Rechte habenden Sohn

geborenen Erblassers Dr. Johann Franz Kern für einen in Leipzig geborenen, die Rechte habenden Sohn

geborenen Erblassers Dr. Johann Franz Kern für einen in Leipzig geborenen, die Rechte habenden Sohn

geborenen Erblassers Dr. Johann Franz Kern für einen in Leipzig geborenen, die Rechte habenden Sohn

geborenen Erblassers Dr. Johann Franz Kern für einen in Leipzig geborenen, die Rechte habenden Sohn

geborenen Erblassers Dr. Johann Franz Kern für einen in Leipzig geborenen, die Rechte habenden Sohn

geborenen Erblassers Dr. Johann Franz Kern für einen in Leipzig geborenen, die Rechte habenden Sohn

geborenen Erblassers Dr. Johann Franz Kern für einen in Leipzig geborenen, die Rechte habenden Sohn

geborenen Erblassers Dr. Johann Franz Kern für einen in Leipzig geborenen, die Rechte habenden Sohn

geborenen Erblassers Dr. Johann Franz Kern für einen in Leipzig geborenen, die Rechte habenden Sohn

geborenen Erblassers Dr. Johann Franz Kern für einen in Leipzig geborenen, die Rechte habenden Sohn

geborenen Erblassers Dr. Johann Franz Kern für einen in Leipzig geborenen, die Rechte habenden Sohn

geborenen Erblassers Dr. Johann Franz Kern für einen in Leipzig geborenen, die Rechte habenden Sohn

geborenen Erblassers Dr. Johann Franz Kern für einen in Leipzig geborenen, die Rechte habenden Sohn

geborenen Erblassers Dr. Johann Franz Kern für einen in Leipzig geborenen, die Rechte habenden Sohn

geborenen Erblassers Dr. Johann Franz Kern für einen in Leipzig geborenen, die Rechte habenden Sohn

geborenen Erblassers Dr. Johann Franz Kern für einen in Leipzig geborenen, die Rechte habenden Sohn

geborenen Erblassers Dr. Johann Franz Kern für einen in Leipzig geborenen,